

**Rechtsservice**

Arbeit + Soziales

**Außerordentliche Auflösung von Lehrverhältnissen  
gem. §15 a BAG**

**Ausbildungsübertritt**

Rechts  
service

# Auflösung von Lehrverhältnissen gem. §15 a BAG

## Ausbildungsübertritt

Mit 28.06.2008 trat eine Novelle zum Berufsausbildungsgesetz in Kraft, wonach sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des 12. Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von 3 Jahren, 3,5 Jahren oder 4 Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen kann.

### **ACHTUNG:**

Will der Lehrberechtigte die außerordentliche Auflösung des Lehrvertrages vornehmen, so hat er zeitgerecht und unter Einhaltung aller Termine und strenger Formvorschriften ein Mediationsverfahren nach dem Zivilrechts- Mediations- Gesetz durchzuführen.

Kein Mediationsverfahren ist erforderlich, wenn der Lehrling die Auflösung nach § 15 a BAG vornimmt.

Diese außerordentliche Lösungsmöglichkeit besteht nicht für Ausbildungsverträge gemäß § 8b Abs. 2 BAG (Teilqualifikation).

### **Mediationsverfahren**

Beabsichtigt der Lehrberechtigte die außerordentliche Auflösung des Lehrvertrages so hat er über diese Absicht und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des 9. Lehrmonats bzw. am Ende des 21. Lehrmonats (nur möglich bei einer Dauer der Lehrzeit von 3 Jahren, 3,5 Jahren oder 4 Jahren) dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und - falls vorhanden - dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat dies mitzuteilen (Formular 1 im Anhang).

### **Vorschlag eines Mediators/Mediatorin**

Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 des Zivilrechts-Mediations-Gesetz (<http://www.mediatoren.justiz.gv.at/>) eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Falle hat der Lehrberechtigte zwei weitere eingetragenen Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus ist der Erstvorschlag angenommen (Formular 2 im Anhang).

### **Entfall des Mediationsverfahrens**

Das Mediationsverfahren kann lediglich dann entfallen, wenn der Lehrling die Teilnahme daran schriftlich ablehnt. Diese Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden (Formular 3 im Anhang).

### **Beauftragung des Mediators/der Mediatorin**

Der Lehrberechtigte hat den ausgewählten Mediator spätestens am Ende des 10. Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats (nur bei einer Dauer der Lehrzeit von 3 Jahren, 3,5 Jahren oder 4 Jahren) zu beauftragen. Die Kosten der Mediation gehen zu Lasten des Lehrberechtigten. In dieser Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling und bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrvertrages möglich ist.

### **Beendigung des Mediationsverfahrens**

Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde oder es automatisch endet.

Als **Ergebnis** gilt:

- Die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrvertrages
- Die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen
- Der Mediator erklärt die Mediation für beendet

Als **automatisches Ende** gilt:

Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des 5. Werktages vor Ablauf des 11. bzw. 23. Lehrmonats (gilt nur bei einer Dauer der Lehrzeit von 3 Jahren, 3,5 Jahren oder 4 Jahren), sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder in dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrling betrauten Person stattgefunden hat (Formular 4 im Anhang).

### **Außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten**

Spätestens am Ende des 11. bzw. 23. Lehrmonats (gilt nur bei einer Dauer der Lehrzeit von 3 Jahren, 3,5 Jahren oder 4 Jahren) kann der Lehrberechtigte schriftlich die außerordentliche Auflösung unter Einhaltung einer **Frist von einem Monat** durchführen.

Das bedeutet, dass die Auflösungserklärung spätestens mit dem Ende des 11. bzw. 23. Lehrmonats dem Lehrling, bei minderjährigen Lehrlingen auch dem gesetzlichen Vertreter, **schriftlich** zukommen muss. Verwendet der Lehrberechtigte einen Postweg (oder beispielsweise auch einen eingeschriebenen

Brief), so hat die Absendung des Briefes so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Lehrling (bzw. dem gesetzlichen Vertreter) diese Erklärung spätestens mit Ablauf des 11. Monats der Lehrzeit bzw. 23. Monats der Lehrzeit auch persönlich zugeht.

#### **Ende des Lehrverhältnisses:**

Bei Einhaltung aller Formvorschriften und rechtzeitiger schriftlicher Auflösungserklärung endet **das Lehrverhältnis mit dem letzten Tag des 12. Monats der Lehrzeit bzw. mit dem letzten Tag des 24. Monats der Lehrzeit** (siehe Formular 5 im Anhang).

### **Mitteilung an die Lehrlingsstelle und an die Berufsschule**

Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Berufsschule ist binnen 14 Tagen von der Auflösung zu verständigen.

### **Besonderer Kündigungsschutz**

Auf die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist aber auch der besondere Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz (für werdende Mütter, Mütter in Karenz) sowie nach dem Väter-Karenzgesetz (für Väter in Karenz) nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz (für Präsenz- Ausbildungs- Zivildienstler) nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (für Mitglieder des Jugendvertrauensrates und des Betriebsrates) zu beachten. Der maßgebliche Zeitpunkt dafür ist die Erklärung der Auflösung.

#### **ACHTUNG:**

Das bedeutet, dass eine außerordentliche Auflösung nach den oben ausgeführten Kriterien für diese besonders geschützten Dienstnehmer nicht zulässig ist.

### **Außerordentliche Auflösung während einer Arbeitsverhinderung wegen Erkrankung, Unfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit**

Wird vom Lehrberechtigten der Lehrvertrag während einer Arbeitsverhinderung wegen Erkrankung, Unfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit durch außerordentliche Auflösung aufgelöst, besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die jeweils gesetzlich vorgesehen Dauer auch über das Ende des Lehrverhältnisses hinaus.

<b>Beispiel: Lösung zum letzten Tag des 12. Monats der Lehrzeit</b>	
Beginn des Lehrverhältnisses	1.9.2011
Mitteilung Auflösungsabsicht	bis spätestens 31.5.2012
Auftrag an Mediator	bis spätestens 30.6.2012
Ende des Mediationsverfahrens durch Zeitablauf	27.7.2012
Schriftliche Auflösungserklärung	bis spätestens 31.7.2012
Ende des Lehrverhältnisses	31.8.2012 (Ende 1. Lehrjahr)

## Merkblatt über die Vorgehensweise bei einer außerordentlichen Auflösung - Ausbildungsübertritt

Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen. Folgende Schritte und Termine sind zu beachten, wenn der Lehrberechtigte dieses außerordentliche Auflösungsrecht in Anspruch nehmen will:

- **Spätestens am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats (Formular 1):**  
Mitteilung des Lehrberechtigten über die Absicht einer außerordentlichen Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens nachweislich an Lehrling, Lehrlingsstelle, falls vorhanden an Betriebsrat und Jugendbetriebsrat übermitteln. (Der Lehrling kann die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnen, die Ablehnung aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen.)
- **Vorschlag (Auswahl) eines Mediators(Mediatorin) (Formular 2):**  
MediatorIn muss in der Liste der MediatorInnen (<http://www.mediatoren.justiz.gv.at/>) eingetragen sein. Lehnt der Lehrling den(die) MediatorIn unverzüglich ab, hat der Lehrberechtigte zwei weitere MediatorInnen vorzuschlagen. Wählt der Lehrling keine dieser Personen unverzüglich aus, gilt der Erstvorschlag als angenommen. Verzicht auf Mediation durch den Lehrling siehe Formular 3.
- **Spätestens am Ende des 10. bzw. 22. Lehrmonats (Formular 2):**  
Der Lehrberechtigte hat den(die) MediatorIn mit der Mediation zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der(die) gesetzliche(n) Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt der Lehrberechtigte.
- **Spätestens mit Beginn des 5. Werktages vor Ablauf des 11. bzw. 23. Lehrmonats (Formular 4):**  
Ende des Mediationsverfahrens durch Zeitablauf. Voraussetzung ist zumindest ein Mediationsgespräch unter Teilnahme des Lehrberechtigten oder des Ausbilders.  
Ende der Mediation tritt vorher ein wenn:
  - der Lehrberechtigte sich zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses bereit erklärt,
  - oder der Lehrling erklärt, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen,
  - oder der(die) MediatorIn das Mediationsverfahren für beendet erklärt.
- **Spätestens am letzten Tag des 11. bzw. des 23. Lehrmonats (Formular 5):**  
Im Falle der außerordentlichen Auflösung hat die Auflösungserklärung schriftlich zu erfolgen. Das Schriftstück muss dem Lehrling - ist dieser minderjährig auch dem(n) gesetzlichen Vertreter(n) - spätestens am letzten Tag des 11. bzw. 23. Lehrmonats zugehen. (Wird das Schriftstück per Post übermittelt, muss es entsprechend frühzeitig abgesendet werden!)
- **Unverzüglich (Formular 5):**  
Im Falle einer außerordentlichen Auflösung hat der Lehrberechtigte die Lehrlingsstelle unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen (Fax oder Mail des Formulars 5 möglich).
- **Ablauf des letzten Tages des 12. bzw. des 24. Lehrmonats:**  
Ende des Lehrverhältnisses.
- **Spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Auflösung (Formular 5):**  
Die Berufsschule ist von der Auflösung zu verständigen (Fax oder Mail des Formulars 5 möglich).

**Achtung bitte beachten:**

- § 15a Abs. 8 BAG - besonderer Kündigungsschutz (Mutterschutzgesetz, Väter-Karenzgesetz, Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, Mitglieder des Jugendvertrauensrates oder Betriebsrates) ist anzuwenden!
- § 15 a BAG ist auf Ausbildungsverträge gemäß § 8b Abs. 2 (integrative Berufsausbildung) nicht anwendbar.

**Formular 1**  
**Mitteilung über die Absicht einer außerordentlichen Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens**

Der Lehrberechtigte teilt die Absicht einer außerordentlichen Auflösung des folgenden Lehrverhältnisses und die Aufnahme eines Mediationsverfahrens gem. § 15a Abs. 3 BAG spätestens am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats mit:

Bitte vollständig ausfüllen, **eigenhändig unterschreiben (firmenmäßig zeichnen)**:

<b>Lehrberechtigter:</b>			
<b>Standort der Betriebsstätte:</b> (PLZ, Ort, Straße)			
<b>Lehrling:</b>			
<b>Adresse d. Lehrlings:</b>			
<b>Gesetzliche(r) Vertreter:</b> (Vor- u. Familienname beider Elternteile, sofern erziehungsberechtigt)			
<b>Adresse des (der) ges. Vertreter(s):</b>			
<b>Lehrberuf:</b>			
<b>Lehrzeitbeginn:</b>		<b>Lehrvertragsnummer:</b>	
<b>Lehrzeitende:</b>			

---

**Datum und Unterschrift d. Lehrberechtigten:**  
(Firmenmäßige Zeichnung)

Diese Mitteilung hat nachweislich zu erfolgen (bestätigte Aushändigung bzw. Zugang des eingeschriebenen Schreibens spätestens am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats) an:

- Lehrling und
- Gesetzliche(n) Vertreter (bei minderjährigen Lehrlingen) und
- Betriebsrat und Jugendvertrauensrat (falls vorhanden) und
- Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer

**Hinweis:** Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Diese Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden.

**Ausbildungsübertritt:**

§ 15a (3) BAG: Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten bzw. 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs. 6 beendet ist. Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Diese Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen des

Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. Die Lehrlingsstelle hat die Arbeiterkammer binnen angemessener Frist über die Mitteilung zu informieren.

**Formular 2**  
**Vorschlag/Einigung auf MediatorIn**  
**zur Durchführung des Mediationsverfahrens**

**Mit der Durchführung des Mediationsverfahrens wird gem. § 15a Abs. 5 BAG folgende(r) MediatorIn vorgeschlagen bzw. betraut:**

<b>MediatorIn:</b>	
<b>Anschrift:</b>	

Der Mediator (die Mediatorin) ist ein(e) in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person (siehe <http://www.mediatoren.justiz.gv.at/>)

Datum der Einigung auf die Person des Mediators(Mediatorin):	
Unterschrift des Lehrberechtigten:	
Unterschrift des Lehrlings:	

Vorschlag zweier weiterer MediatorInnen bei unverzüglicher Ablehnung der oben genannten Person:

<b>MediatorIn:</b>	
<b>MediatorIn:</b>	
<b>Lehrling wählt folgende(n) MediatorIn:*)</b>	
<b>Datum der Einigung:</b>	
<b>Unterschrift des Lehrlings:</b>	

\*) wenn keine Auswahl erfolgt, gilt Erstvorschlag als angenommen

**Ausbildungsübertritt:**

§ 15a (5) BAG: Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen. Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines



Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

**Formular 3**  
**Verzicht des Lehrlings auf das Mediationsverfahren**

Verzicht des Lehrlings auf das Mediationsverfahren gemäß § 15a BAG

Ich, ....., geboren am ....., halte fest,  
dass mir mein Lehrberechtigter, Firma .....,  
die von ihm beabsichtige außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines  
Mediationsverfahrens gem. § 15a BAG zeitgerecht mitgeteilt hat.

**Hiermit lehne ich die Teilnahme an diesem Mediationsverfahren ausdrücklich ab\*.**

Datum .....

.....  
Lehrling  
(und gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigkeit)

übernommen durch den Lehrberechtigten am .....

.....  
Lehrberechtigte

\* Diese Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden.

**Formular 4**  
**Erklärung über das Ergebnis des Mediationsverfahrens**

**Das Mediationsverfahren ist gem. § 15a Abs. 6 BAG aus folgendem Grund beendet:**

Bitte ankreuzen:

a) Der Lehrberechtigte erklärt sich bereit, das Lehrverhältnis fortzusetzen:	
b) Der Lehrling erklärt, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen:	
c) Der (die) MediatorIn erklärt das Mediationsverfahren für beendet:	
d) Das Mediationsverfahren endet mit Zeitablauf: (Voraussetzung: zumindest ein Mediationsgespräch)	

Datum der Beendigung der Mediation:	
Unterschrift d. Lehrberechtigten: (Firmenmäßige Zeichnung)	
Unterschrift d. Mediators (der Mediatorin):	
Unterschrift des Lehrlings: (jedenfalls bei b) erforderlich)	

**Ausbildungsübertritt:**

§ 15a (6) BAG: Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften bzw. 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder in dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.

**Formular 5**  
**Außerordentliche Auflösung/  
 Ausbildungsübertritt gem. § 15a BAG**

**Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen, eigenhändig unterschreiben:**

<b>Lehrberechtigter:</b>			
<b>Standort der Betriebsstätte:</b> (PLZ, Ort, Straße)			
<b>Lehrling:</b>			
<b>Adresse d. Lehrlings:</b>			
<b>Gesetzliche(r) Vertreter:</b> (Vor-u.Familiename beider Eltern-teile, sofern erziehungsberechtigt)			
<b>Adresse des (der) ges. Vertreter(s):</b>			
<b>Lehrberuf:</b>			
<b>Lehrzeitbeginn:</b>		<b>Lehrvertragsnummer:</b>	
<b>Beendigungsdatum:</b> (entweder letzter Tag des 12. Monats oder des 24. Monats der Lehrzeit)			

<b>Datum und Unterschrift d. Lehrberechtigten:</b> (erforderlich, wenn Lösung durch den Lehrberechtigten erfolgt)	
<b>Datum und Unterschrift d. Lehrlings:</b> (erforderlich, wenn Lösung durch den Lehrling erfolgt)	
<b>Datum und Unterschrift der(des) gesetzlichen Vertreter(s):</b> (erforderlich, wenn der Lehrling das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn Lösung durch den Lehrling erfolgt)	

Der Zugang der schriftlichen Auflösungserklärung hat nachweislich ein Monat vor dem Beendigungsdatum zu erfolgen (z.B. bestätigt aushändigen oder zeitgerecht eingeschrieben zusenden) an:

- Lehrling,
- gesetzliche(n) Vertreter (wenn Lehrling noch minderjährig ist),
- Lehrberechtigten.

Außerdem sind von der Beendigung des Lehrverhältnisses zu verständigen (Fax oder Mail möglich):

- die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer - unverzüglich,
- Zuständige Berufsschule - binnen 14 Tagen

## **Anhang** Auszug aus dem Berufsausbildungsgesetz:

### **Ausbildungsübertritt**

§ 15a (1) Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.

(2) Abs. 1 ist auf Ausbildungsverträge gemäß § 8b Abs. 2 nicht anwendbar.

(3) Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten bzw. 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs. 6 beendet ist. Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Diese Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen des Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. Die Lehrlingsstelle hat die Arbeiterkammer binnen angemessener Frist über die Mitteilung zu informieren.

(4) Auf das Mediationsverfahren ist das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003, anzuwenden.

(5) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen. Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

(6) Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften bzw. 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder in dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.

(7) Im Falle der Auflösung hat der Lehrberechtigte der Lehrlingsstelle die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Lehrlingsstelle hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktsservice von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um einen reibungslosen Ausbildungsübertritt zu gewährleisten.

(8) Auf die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist der besondere Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, dem Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, und für Mitglieder des Jugendvertrauensrates oder Betriebsrates nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der Auflösung.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Steiermark ausdrücklich ausgeschlossen.